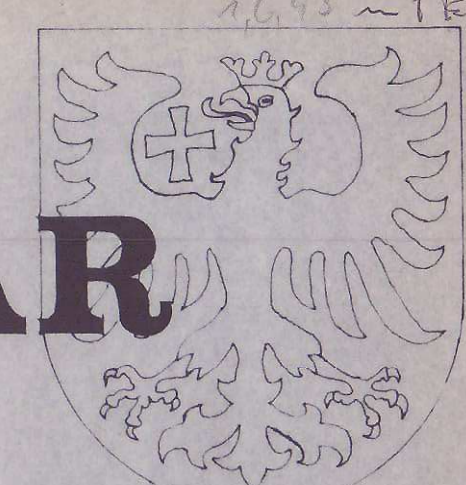
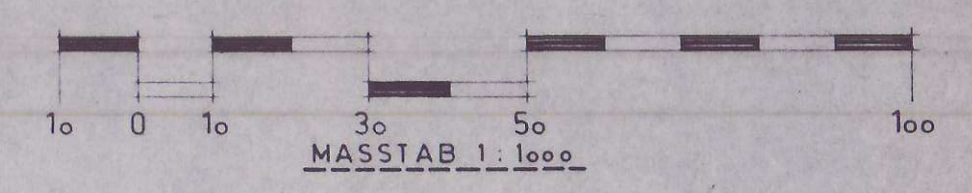


# STADT WETZLAR



## BEBAUUNGSPLAN NR 240b 1.ÄNDERUNG HÖRNSHEIMER ECKE



FESTSETZUNGEN U. ZEICHENERKLÄRUNG NACH §9(1) BauGB bzw GEMÄSS PLANZEICHENER-ORDNUNG VOM 30. JULI 1981.  
ART U. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG §9 Abs.1(1) BauGB, §§19 + 20 BauNVO.

GE	GEWERBEGEBIET-88 BauNVO	MI	MISCHGEBIET- 86 BauNVO
----	-------------------------	----	------------------------

z.B. II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE - HÖCHSTGRENZE

NUTZUNGSSCHABLONE

1	2
3	4
5	6

ART DER NUTZUNG  
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE  
GRUNDFLÄCHENZAHL -(z. B. 0.8)  
GESCHOSSFLÄCHENZAHL -(z. B. 1.2)  
DACHFORM  
BAUWEISE

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN, §9 Abs.1(2) BauGB, §§22+23 BauNVO  
g GESCHLOSSENE BAUWEISE - - - - - BAUGRENZE  
o OFFENE BAUWEISE

- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE-§9(1)15 BauGB  
HIER: WIESE MIT HÖLZBESTAND
- PARKANLAGE

SONSTIGE FESTSETZUNGEN UND PLANZEICHEN BZW ERLÄUTERUNGEN

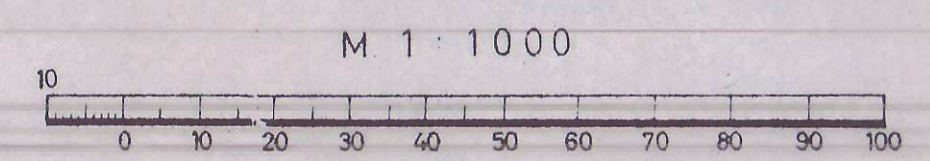
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGS-PLANS (240b) §9(7) BauGB
- AUS DEM BEBAUUNGSPLAN-240b- AUSGEKLAMMERTE BEREICHE
- ABGRENZTER BEREICH IM BEBAUUNGSPLAN - 240b-
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- GEPLANTE ERWEITERUNG - ANBAU WNZ

### VERFAHRENSVERMERKE

<b>PLANUNTERLAGEN</b> ES WIRD BESCHWENIGT DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURKARTE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS ÜBEREINSTIMMEN	<b>EINLEITUNGSBESCHLUS</b> DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 25.02.1993
WETZLAR DEN 28.07.1993 Landrat des Lahn-Dill-Kreises Katasteramt in Auftrag	DER MAGISTRAT DER STADT WETZLAR
<b>BEKANNTMACHUNG</b> DES AUFSTELLUNGS- BESCHLUSSES IN DER WETZLARER NEUEN ZEITUNG AM 1993	<b>BÜRGERBETEILIGUNG</b> VORENTWURF ZUR EINSICHTNÄHME DER BÜRGER BEI- GELEGT VOM 1993 BIS 1993 2) ÖFFENTLICHE INFORMATION - BÜRGER- VER- SAMMLUNG - AM 1993
DER MAGISTRAT DER STADT WETZLAR	DER MAGISTRAT DER STADT WETZLAR
<b>ENTWURFSBESCHLUS</b> DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 25.02.1993	<b>BEKANNTMACHUNG</b> DER OFFENLE- GUNG IM ENTWURF IN DER WETZLARER NEUEN ZEITUNG AM 26.03.1993 OFFENLEGUNG IM ENTWURF IN DER ZEIT VOM 05.04.1993 BIS 07.05.1993 EINSCHLIEßL
DER MAGISTRAT DER STADT WETZLAR	DER MAGISTRAT DER STADT WETZLAR
<b>2. OFFENLEGUNG</b> IM ENTWURF WURDE IN DER ZEIT VOM 1993 BIS EINSCHLIEßLICH 1993 DURCHFÜHRT	<b>GENEHMIGUNGSVERMERK</b>
DER MAGISTRAT DER STADT WETZLAR	
<b>SATZUNGSBESCHLUS</b> DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 01.07.1993	
DER MAGISTRAT DER STADT WETZLAR	
<b>DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE BEKANNTMACHT</b> AM 30.07.1993 IN DER WETZLARER NEUEN ZEITUNG <b>RECHTSKRÄFTIG</b> SEIT DEM 30.07.1993	DER MAGISTRAT DER STADT WETZLAR

# STADT WETZLAR BEBAUUNGSPLAN NR. 240 b "HÖRNSHEIMER ECKE"

FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN DEM KRANKENHAUS = GRUNDSTÜCK, DER VORH. BEBAUUNG, DER FRANKFUR- TER STR. UND DER SÜDÖSTL. GEMARKUNGSGRENZE.



### ERLÄUTERUNG

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- 1 - BAUGEBIET
- 2 - ZONE
- 3 - GRUNDFLÄCHENZAHL
- 4 - GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- 5 - GESCHOSSZAHL (HÖCHSTGR.)
- 6 - BAUWEISE (OFFEN)
- HAUPTFIRSTRICHTUNG 32W AUS- RICHTUNG DER GEBÄUDE
- ABWASSER-SAMMELLEITUNG
- OFFENTL. STRASSENFLÄCHE
- OFFENTL. GRÜNANLAGE
- FLÄCHE FÜR DIE FORST- WIRTSCHAFT
- SCHUTZANPFLANZUNG (OFFENTL.)
- FLÄCHE FÜR DEN GEMEIN- BEDARF
- SCHULE
- TRAFOSTATION
- PUMPWERK

### TEXT

DIE INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES BESTEHENDEN VORSCHRIFTEN ÜBER DIE REGELUNG DER BEBAUUNG VERLIEREN, SOWEIT SIE DEM INHALT DIESES PLANES ENTGEGEN- STEHEN MIT DER RECHTSKRAFT DIESES PLANES IHRE GÜLTIGKEIT DIE ANGELEGENE GESCHOSSZAHL ODER ALS HÖCHSTGRENZE, SOFERN DIE GRUND- UND GESCHOSSFLÄCHENZAHL EINBEHALTEN WERDEN, KANN IM EINZELFALL AUSNAHMSWEISE EINE HÖHERE GESCHOSSZAHL ZUGELASSEN WERDEN, DIE DACH- NEIGUNG DARF 30° NICHT ÜBERSTEIFEN FÜR GEBÄUDE VON ÜBER 50 m LÄNGE KANN INNERHALB DER OFFENEN BAUWEISE AUSNAHME GEBEBEN WERDEN IM GEWERBEGEBIET SIND NUR SOLCHE VORHABEN ZULÄSSIG, DIE STAUB- RAUCH- UND GERUCHSFREI ARBEITEN UND FOLGENDE WERTE, AN DER JEWEILIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZE GEMESSEN, IM ALLGEMEINEN NICHT ÜBERSTEIFEN

IN ZONE 1 TAGSÜBER (VOM 6<sup>00</sup> UHR BIS 22<sup>00</sup> UHR) 85 DIN- PHON  
NACHTS (VOM 22<sup>00</sup> " " 6<sup>00</sup> " " ) 50 "

IN ZONE 2 TAGSÜBER 40 "  
NACHTS 40 "

PKW- GARAGEN KÖNNEN AUCH AUßERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ERRICHTET WERDEN, WENN EIN ABSTAND ZUR ÖFFENTLICHEN STRASSE VON MINDESTENS 5,50 m EINGEHALTEN WIRD, DIE EINFRIEDIGUNG DARF STRASSENSEITIG VOR DER BAUGRENZE 1,20 m HÖHE NICHT ÜBERSTEIFEN.

BEARBEITET DURCH DAS STADTBAUAMT AM 17.5.1968

STADT RAT STADT OBERBAURAT BAU- ING

ALS ENTWURF BESCHLOSSEN DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 16.9.1968

OFFENGELEGT NACH ABSTIMMUNG MIT DEN TRÄGERN ÖFFENTLICHER BELÄNGE IN DER ZEIT VOM 14.10.1968 BIS 15.11.1968

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 18.3.1969

GENEHMIGT GEMÄSS § 11 BauGB

Genehmigt

